

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1998

über das Arbeitsprogramm 1998 betreffend die statistische Information über den Eiweißgehalt der wichtigsten Milcherzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/325/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/16/EG des Rates vom
19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen
über Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die von den Mitgliedstaaten bereits
eingeleiteten Arbeiten fortzusetzen, um das angestrebte
Ziel, den Eiweißgehalt der wichtigsten Milcherzeugnisse
in die statistischen Angaben einzubeziehen, zu erreichen.

Das Arbeitsprogramm 1998 berücksichtigt die im
Rahmen des Arbeitsprogramms 1997 gemachten Erfah-
rungen und zielt darauf ab, die verschiedenen Methoden
zur Messung des Eiweißgehalts in den wichtigsten Milch-
erzeugnissen zu vertiefen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstati-
stischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Arbeitsprogramm 1998 betreffend den Eiweißgehalt
der wichtigsten Milcherzeugnisse, das dieser Entscheidung
als Anhang beigefügt ist, wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1998

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 28. 3. 1996, S. 27.

*ANHANG***ARBEITSPROGRAMM 1998**

Die Mitgliedstaaten übermitteln an den statistischen Dienst der Kommission bis spätestens 30. Juni 1998:

1. Die Informationen gemäß der nachfolgenden Tabelle über den Eiweißgehalt der wichtigsten Milcherzeugnisse, und zwar für das letzte verfügbare Jahr (ist anzugeben), wobei zusätzlich zu Spalte 1, mindestens eine der Spalten 2 oder 3 auszufüllen ist. Falls nur eine der Spalten 2 oder 3 ausgefüllt ist, werden die Mitgliedstaaten die genauen Gründe hierfür angeben.
2. Eine Beschreibung der Methoden, mit denen die Angaben in dieser Tabelle errechnet wurden. (Direkte Erhebungen, Koeffizienten, Schätzungen, technische Bezugswerte, Verwaltungsquellen, Angaben der Berufsverbände, andere Quellen).
3. Die fehlenden Elemente, die im Arbeitsprogramm 1997 vorgesehen waren. Die Mitgliedstaaten erstellen diese Ergänzungen in direkter Zusammenarbeit mit den statistischen Diensten der Kommission.
4. Die Vorschläge für das Arbeitsprogramm 1999.

TÄTIGKEIT DER MOLKEREIEN
(Eiweiß der Kuhmilch nach Arten von Milcherzeugnissen)

| Land: | | Jahr: | | |
|----------|---------------------------------|---|------------------------|-----------------------|
| Code | Erzeugnis | Hergestellte Menge ⁽¹⁾ (1 000 Tonnen) | Einsatz ⁽²⁾ | Gehalt ⁽³⁾ |
| | | 1 | 2 | 3 |
| 1 | Frischmilcherzeugnisse | | | |
| 11 | Konsummilch | | | |
| 112 | Vollmilch | | | |
| 113 | Teilentrahmte Milch | | | |
| 114 | Magermilch | | | |
| 12 | Buttermilch | | | |
| 13 | Sahne-/Rahmerzeugnisse | | | |
| 2 | Hergestellte Erzeugnisse | | | |
| 21 | Kondensmilch | | | |
| 221 | Sahne-/Rahmpulver | | | |
| 222 | Vollmilchpulver | | | |
| 223 | Teilentrahmtes Milchpulver | | | |
| 224 | Magermilchpulver | | | |
| 225 | Buttermilchpulver | | | |
| 2411 | Käse aus reiner Kuhmilch | | | |

⁽¹⁾ Spalte 1: Hergestellte Menge (in 1 000 t) während des jeweiligen Zeitraumes (Jahr). Definition: siehe Anhang II/Tabelle B/Spalte 1 der Entscheidung 97/80/EG.

⁽²⁾ Spalte 2: Menge (in Tonnen) an Milcheiweiß der Kuhmilch verwendet zur Erzeugung des jeweiligen Produkts einschließlich etwaiger Verluste während der Verarbeitung.

⁽³⁾ Spalte 3: Menge (in Tonnen) an Milcheiweiß der Kuhmilch enthalten im jeweiligen Produkt.